



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
LEITERIN DER KUNSTABTEILUNG

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die Kultureinrichtungen
im Bereich des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg

Stuttgart 29. April 2021
Durchwahl 0711 279-3050

Neuregelung des § 28 b Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Neuregelung des § 28 b Infektionsschutzgesetz und die damit bundeseinheitlich eingeführte Notbremse ist bei einigen Kultureinrichtungen und Akteuren Verunsicherung entstanden, ob sie konkret von Änderungen betroffen sind. Weil uns zahlreiche Fragen erreicht haben, möchten wir Sie darüber informieren, wie sich das Bundesgesetz zu den Regelungen der Länder verhält und welche Regelungen aktuell im Kunst- und Kulturbereich in Baden-Württemberg gültig sind.

Bei 7-Tage-Inzidenzen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner greifen weiterhin die Corona-Verordnungen der Länder.

Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag bundeseinheitliche Maßnahmen. Das Land kann mit seinen Regelungen für Inzidenzen über 100 nur abweichen, indem es schärfere Regelungen trifft.

Da die Bundesregelungen für den Kunst- und Kulturbereich mit den bisherigen Regelungen der Corona-Verordnung des Landes übereinstimmen, ändert sich für den Kunst- und Kulturbereich aktuell nichts.

Museen, Galerien und Gedenkstätten bleiben bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies wurde bereits in der Corona-Verordnung des Landes geregelt und durch das Infektionsschutzgesetz des Bundes noch einmal mit bundesweiter Geltung bestätigt. Bei einer Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen greift wieder die Corona-Verordnung des Landes. Das heißt, dass eine Öffnung bei vorheriger Vergabe von Einzelterminen möglich ist.

Für Theater und Orchester sowie für kulturelle Veranstaltungen ergeben sich durch die „Bundesnotbremse“ gegenüber der bisherigen Corona-Verordnung des Landes ebenfalls keine Änderungen. Veranstaltungen mit Publikumsverkehr bleiben weiterhin untersagt. Die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder hatten sich beim Bund für eine differenzierte Behandlung von Open-Air-Veranstaltungen eingesetzt. Leider wurde dieses Anliegen mit einem Verweis auf die aktuelle Infektionslage nicht berücksichtigt. In der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gibt es noch keine Regelung für die Öffnung des Veranstaltungsbetriebs bei einer Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen.

Proben und Livestream-Veranstaltungen ohne Publikumsverkehr bleiben – wie bisher – für professionelle Ensembles möglich.

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes enthält außerdem keine zusätzlichen Einschränkungen für Archive und Bibliotheken. Es gelten die bekannten bisherigen Regelungen der Corona-Verordnung des Landes. Das heißt, dass Archive und Bibliotheken auch bei einer Inzidenz von über 100 Neuinfektionen für Besucherinnen und Besucher mit Einzelterminen geöffnet bleiben dürfen.

Wir sind darum bemüht, weitergehende Öffnungsschritte für den Kunst- und Kulturbereich zu erreichen. Besonders die Möglichkeit von Open-Air-Veranstaltungen ist uns ein großes Anliegen. Angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens stehen derzeit die Bundesnotbremse bzw. Einschränkungen im Mittelpunkt. Ziel ist es, das Infektionsgeschehen einzudämmen, die Infektionszahlen zu senken und die hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten zu senken. Gleichwohl werden innerhalb der Landesregierung unter Federführung des Sozialministeriums Eckpunkte für si-

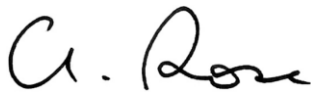
chere und kontrollierte Öffnungsschritte beraten. Sie sollen – wenn sinkende Inzidenzen Öffnungsschritte wieder zulassen – auch die Grundlage für eine Weiterentwicklung der Corona-Verordnung des Landes bilden.

Eine verbindliche Aussage zu möglichen Teilnehmerzahlen bei Open-Air-Veranstaltungen im Sommer kann derzeit leider noch nicht getroffen werden. Die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung, fest zugewiesene Sitzplätze sowie kontrollierte Zu- und Abgänge werden jedoch eine essentielle Rolle spielen.

Auf unserer Homepage informieren wir immer aktuell darüber, welche Regelungen für den Kunst- und Kulturbereich gültig sind: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/>

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesem Schreiben bezüglich der Rechtslage weiterhelfen konnte. Wir freuen uns sehr darauf, Kultur wieder „live“ erleben zu dürfen, und wünschen Ihnen, dass Sie gesund durch diese Zeit kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rose

Leiterin der Kunstabteilung